

achtens auch das Landgericht alle maßgeblichen Umstände beachtete und daß der Bremsweg *zuverlässig* auf 20 Meter ohne Offenhaltung eines Spielraums zugunsten des Angeklagten berechnet werden konnte.

Diese Mängel der Berechnung allein schon zwingen zur Aufhebung des Urteils. Hierzu kommt noch, daß das Landgericht keinen Grund dafür angibt, warum der Angeklagte plötzlich in *dem* Augenblicke seinen Wagen hätte zum Halten bringen müssen, als der Radfahrer den Radfahrweg verließ. Der Angeklagte konnte zunächst damit rechnen, daß der Radfahrer seine Warnsignale beachten und auf das Herannahen seines Wagens Rücksicht nehmen werde. Raum und Zeit konnte der Angeklagte dem Radfahrer auch dadurch schaffen, daß er, wie er getan hat, seinen Lastkraftwagen nach links hinüber steuerte. Anzuhalten brauchte der Angeklagte bei der hier gegebenen Sachlage erst in dem Augenblicke, als er bemerken mußte, daß der Radfahrer unbekümmert um das Herannahen des Lastkraftwagens die Straße überqueren wollte. Das Landgericht stellt nicht fest, wie sich in diesem Augenblick für den Angeklagten die Verkehrslage darstellte und ob er in diesem Augenblick durch scharfes Bremsen den Unfall noch hätte vermeiden können. Erforderlichenfalls hätte das Landgericht auch zu beachten, daß jemand nicht grundsätzlich dafür verantwortlich gemacht werden kann, daß er infolge eines von ihm nicht verschuldeten Vorfalles verwirrt oder kopflos wird, und daß er in einem solchen Zustande nicht sachgemäß handelt. Diesen Rechtssatz hat der erkennende Senat bereits in seinem RG-Urteil vom 14. Mai 1935 1 D 1467/34 ausgesprochen. Käme daher das Landgericht auf Grund der neuen Hauptverhandlung zu der Annahme, der Angeklagte habe sich nicht darauf einzustellen brauchen, daß der Radfahrer den Radfahrweg verlasse, und sei durch das plötzliche Auftauchen des Radfahrers in seiner Fahrbahn verwirrt geworden, so hätte das Landgericht zu untersuchen, ob lediglich dieser Zustand der Verwirrung ursächlich für ein unsachgemäßes Handeln des Angeklagten geworden wäre; im Falle der Bejahung dieser Frage könnte dem Angeklagten kein Verschulden an dem Tode des Radfahrers beigemessen werden.

Alle diese Punkte wird das Landgericht auf Grund der neuen Hauptverhandlung zu prüfen und es wird zu untersuchen haben, ob der Tod des Radfahrers nicht ausschließlich allein durch dessen verkehrswidriges Verhalten herbeigeführt worden ist.

---

#### 51. § 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Zu den „Gegenständen der Beförderung“ gehören alle Sachen, die befördert werden sollen und sich an einer im Gesetz genannten Örtlichkeit befinden. Hierzu gehören auch Gegenstände, die bei der Entladung

**irrtümlich, versehentlich oder zufolge technischer Mängel der Entladung in den Beförderungsmitteln zurückgeblieben sind.**

I. Strafsenat. Urt. v. 24. November 1944 (1 D 291/1944).

I. Landgericht Frankfurt a. M.

In der Strafsache gegen den Schachtmeister H. Sch. in Bad Soden/Taunus, wegen schweren Diebstahls, hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung vom 24. November 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Senatspräsident Dr. Schultze und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Dr. Hoffmann, Dr. Rohde, Dr. Rittweger, als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Reichsanwalt Richter, auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

*Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in Frankfurt a. M. vom 10. August 1944 wird verworfen. – Dem Angeklagten werden die Kosten des Rechtsmittels auferlegt. – Von Rechts wegen*

#### *Gründe*

I. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hat der Angeklagte in der Zeit vom Sommer 1942 bis zum 25. April 1944 auf dem Hauptgüterbahnhof und auf dem Bahnhof Ost in Frankfurt a. M. in etwa 16 Fällen aus Kesselwagen, die der Reichsbahn von auswärtigen Privatunternehmern mit Benzin gefüllt zur Beförderung übergeben und auf den genannten Bahnhöfen entleert worden waren, Benzinrückstände, jedesmal 1 bis 2 Liter, in einigen Fällen auch 3 bis 4 Liter, für sich in einen Eimer abgezapft. Er hat zu diesem Zweck jedesmal einen der Hähne, die an dem am Unterbau der Kesselwagen befindlichen Abflußrohr angebracht waren, aufgedreht, nachdem er jeweils eine das Abflußrohr sperrende Verschlüßkapsel durch Abklopfen mit einem Hammer oder einem Stein geöffnet hatte. Das entnommene Benzin hat der Angeklagte für sein Leichtmotorrad verbraucht.

Das Landgericht hat ihn unter Annahme einer fortgesetzten Handlung wegen Diebstahls im Sinne der §§ 242, 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB verurteilt.

II. Was die Revision ausführt, kann ihr nicht zum Erfolg verhelfen.

Die Verfahrensrüge ist unzulässig, weil nicht die den angeblichen Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben worden sind, § 344 Abs. 2 StPO. Daß die Benzinrückstände, die der Angeklagte nach der Annahme des Landgerichts gestohlen hat, nicht herrenlos waren, sondern im Eigentum derjenigen Versender standen, die die Benzinmengen der Reichsbahn zur Beförderung übergeben hatten, hat das Landgericht ausdrücklich festgestellt (UA. S. 3). Alles, was die

Revision hiergegen vorbringt, ist rein tatsächlicher Art und kann deshalb nicht im gegenwärtigen Rechtszug beachtet werden; § 337 Abs. 1 StPO.

Die Annahme, daß der Angeklagte die aus den Kesselwagen entnommenen Benzinreste gestohlen habe, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere hat das Landgericht einwandfrei nachgewiesen, daß er dabei in der Absicht gehandelt hat, die Benzinreste sich rechtswidrig zuzueignen.

III. Auch unabhängig von dem Vorbringen der Revision ist das angefochtene Urteil sachlich-rechtlich nachgeprüft worden. Ein durchgreifender Rechtsfehler ist dabei nicht gefunden worden.

Zu bemerken ist nur folgendes: Mit Recht hat das Landgericht angenommen, daß die vom Angeklagten gestohlenen Benzinreste zu „Gegenständen der Beförderung“ im Sinne des § 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB gehörten. Unter diesen Begriff fallen alle Sachen, die befördert werden sollen und sich an einer der im Gesetz genannten Örtlichkeiten befinden; RGSt. Bd. 54 S. 194. Dazu ergibt das angefochtene Urteil, daß die Diebstähle auf Eisenbahnhöfen, nämlich auf dem Hauptgüterbahnhof und auf dem Bahnhof Ost in Frankfurt a. M. ausgeführt worden sind. Daß die Benzinrückstände, die nach der Entleerung der Kesselwagen in ihnen zurückgeblieben waren, nach dem Willen der Versender der Kesselwagen noch befördert werden sollten, ergibt der Zusammenhang der Gründe des angefochtenen Urteils. Danach werden die entleerten Kesselwagen den Versendern wieder zugerollt, so daß die in den Kesselwagen verbliebenen Reste bei der Neufüllung durch Vermischung mit dem neu eingefüllten Benzin den Versendern wieder zugute kommen (UA. S. 3). Die Versender, die feststelltermaßen das Eigentum an den in den Wagen verbliebenen Benzinresten nicht aufgegeben haben, wollen demnach, daß die Benzinreste ihnen mit den Kesselwagen auf der Eisenbahn zurückbefördert werden.

Dieses Ergebnis entspricht dem gesetzgeberischen Gedanken, auf den der Erschwerungsgrund des § 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB beruht. Er liegt darin, daß den auf den öffentlichen Wagen und in den öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen Sachen deshalb ein erhöhter Schutz gewährt werden soll, weil sie mehr als andere der Gefahr eines Diebstahls ausgesetzt sind; RGSt. Bd. 54 S. 194. Diese Gefahr besteht auch bei solchen Gegenständen, die bei der Entladung irrtümlich, versehentlich oder – wie hier – zufolge technischer Mängel der Entladung in den Beförderungsmitteln zurückgeblieben sind. Sie sollen nach dem Willen der Beteiligten dem Versender oder dem Empfänger noch zugestellt werden und bleiben Gegenstände der Beförderung, bis das geschehen ist.

Demnach unterliegt auch die Verurteilung des Angeklagten aus dem § 243 Abs. 1 Nr. 4 StGB keinen rechtlichen Bedenken. Seine Revision ist als unbegründet zu verwerfen.